

Grundlagen der Zusammenarbeit der an der Resozialisierung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender beteiligten Behörden

I. Grundverständnis der gemeinsamen Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden

Einleitung

Dem Anspruch der Resozialisierung ist immanent, dass sich keine Maßnahme darin erschöpfen kann, junge Menschen lediglich einzusperren. Nach dem bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz dient jeder Strafvollzug im Kern dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Einsperren zwar kurzfristig, während der Haftzeit, das Risiko weiterer Straftaten minimiert, die Allgemeinheit jedoch längerfristige Interessen verfolgen muss. Kriminalität ist durch Wegsperrern der Straftäter nicht zu beherrschen; zu deren Integration in die Gesellschaft bestehen keine Alternativen. Diese Erkenntnis gilt es, auch gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

Das vom Innen-, Justiz-, Sport-, Jugend- und Bildungsressort im Jahr 2007 vereinbarte Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ misst einer erfolgreichen Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft daher auch folgerichtig große Bedeutung bei der Bekämpfung der Jugendgewalt zu. Es benennt als Voraussetzung für ein Gelingen der hierzu notwendigen Bemühungen das reibungslose Zusammenwirken der Sozialen Dienste der Justiz, des Jugendvollzuges und der Jugendgerichtshilfen bei der Vollzugsplanung, der Weiterbetreuung und der Entlassungsvorbereitung als Übergangsmanagement zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Das Projekt hat sich zur Aufgabe gemacht, die Voraussetzungen für eine reibungslose Zusammenarbeit der an der Resozialisierung von jungen Straftätern beteiligten Institutionen zu schaffen. Denn obwohl die praktische Zusammenarbeit zwischen ihnen bereits seit 2005 in einer Kooperationsvereinbarung detailliert geregelt ist, ergeben sich in der alltäglichen Arbeit Friktionen, weil die verschiedenen Institutionen sich naturgemäß auf Möglichkeiten zur Betreuung der jungen Straffälligen im Rahmen ihrer jeweiligen Arbeitsfelder konzentrieren und sich an entsprechenden Zielsetzungen orientieren, die nicht automatisch mit den Zielsetzungen der angrenzenden Arbeitsfelder übereinstimmen. Weitergehende Abstimmungsprozesse setzen deshalb voraus, dass die beteiligten Institutionen sich über die gemeinsam in der Arbeit mit straffälligen jungen Menschen zu erreichenden Ziele verständigen.

Als Grundlage einer Zusammenarbeit der im Land Bremen an der Resozialisierung straffälliger junger Menschen beteiligten Institutionen soll deshalb dieses gemeinsam vereinbarte Leitbild dienen. Dementsprechend soll sich auch die Neufassung der Kooperationsvereinbarung an diesem Leitbild orientieren.

Die Vereinbarung derartiger gemeinsamer Standards für die tägliche Zusammenarbeit ersetzt aber nicht die Entwicklung neuer Ideen und Visionen für eine erfolgreiche Resozialisierung, um sie gemeinsam zu verfolgen.

1. Kooperation verbessert die Hilfeleistung für das Klientel

In den letzten Jahren ist in allen Bereichen ein verstärktes Bemühen um Kooperation und Vernetzung erkennbar. Dies geschieht in der Erwartung, dass besser aufeinander abgestimmte Unterstützungsleistungen eine bessere Wirkung entfalten.

Eine enge, gemeinsame, vorurteilsfreie und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Institutionen mit ihren jeweiligen spezifischen Aufgaben gewährleistet ein umfassendes Bild von Entwicklung und Perspektiven der jugendlichen und heranwachsenden Adressaten.

Die Erfahrungen mit Jugendhilfemaßnahmen, die Erkenntnisse der Hauptverhandlung, die Entwicklung während der Bewährungs- und Haftzeit können so umfassend einfließen und Defizite und Stärken der jungen Menschen deutlich werden lassen.

Erst die Vielfältigkeit in den Angeboten und ihre Abstimmung untereinander bieten die notwendigen Chancen und Voraussetzungen für eine Zielerreichung.

2. Das gemeinsame Ziel ist ein Leben in Freiheit ohne erneute Straffälligkeit

Es besteht eine gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung der staatlichen Institutionen für ein Leben aller Menschen in Freiheit und Sicherheit. Auch höchst unterschiedliche Institutionen (Jugendgericht, Jugendgerichtshilfe, Soziale Dienste der Justiz und Jugendstrafvollzug), die geprägt sind durch spezifische Strukturen, eigene Zielsetzungen und Methoden, stellen sich dieser allgemeinen Aufgabe.

Es geht darum, die den jeweiligen Institutionen anvertrauten jungen Menschen in ihrem Bemühen zu unterstützen, zukünftig ein Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung führen zu können.

Das Vollzugsziel der sozialen Integration wird bei jungen Menschen auch zum Erziehungsziel mit Verfassungsrang. Es beruht auf der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des staatlichen Strafens.

Das Ziel, der Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden gemeinsam zu begegnen, stellt die Unterschiedlichkeit der Institutionen nicht infrage. Es erfordert aber eine gegenseitige Akzeptanz und Kenntnis des jeweiligen spezifischen Auftrags und der daraus resultierenden Handlungsweisen.

3. Jugenddelinquenz ist überwiegend Ausdruck einer vorübergehenden (kritischen) Entwicklungsphase

Nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie internationaler Forschung ist delinquentes Verhalten junger Menschen weit überwiegend episodenhaft.

Spezifische Normabweichungen begleiten die Jugendphase, in der Normen erlernt und ihre Einhaltung eingeübt werden müssen. Es erfolgt ein Hineinwachsen in die Verantwortlichkeit.

Bei der überwiegenden Mehrheit wächst sich dieses Verhalten aus, auch wenn keine staatlichen Reaktionen erfolgen.

4. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Arbeit steht die langfristig andauernde, intensive und schwerwiegende Delinquenz als Folge problematischer Entwicklungsprozesse

Bei einer kleinen Gruppe junger Menschen kommt es zu einer andauernden kriminellen Entwicklung, verbunden mit der gehäuften Begehung auch schwerer Straftaten.

Mit dieser Gruppe sind die beteiligten Institutionen gleichermaßen konfrontiert. Sie umfasst ca. 5-10 % aller unter 21 Jahre alten Tatverdächtigen (nicht Verurteilten). Sie sind für einen großen Teil aller Straftaten verantwortlich (etwa 50 %) und weisen eine Kumulation von bekannten Risikofaktoren auf.

Nur wenn Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder die Schwere der Schuld eines Täters es erfordert, werden vom Gericht Jugendstrafen verhängt. Auch gegenüber diesen jungen Menschen ist die Gesellschaft in der Verantwortung.

Sie benötigen eine längerfristige soziale Unterstützung und ein umfassendes Angebot aufeinander abgestimmter Hilfen, damit sie ihre Entwicklungsaufgaben konstruktiv bewältigen können.

Dies berücksichtigt auch die Aspekte der tertiären Prävention (z.B. Opferschutz).

5. Die Prognoseinstrumente sind mit Unsicherheiten behaftet.

Trotz intensiver Bemühungen der Wissenschaft gibt es bisher kein allgemein anerkanntes Verfahren, um Legalverhalten sicher vorhersagen zu können. Aussagen über den Einzelfall sind nur mit großen Unsicherheiten möglich.

Gleichwohl werden vielfältige Prognoseentscheidungen gesetzlich verlangt. Umso wichtiger ist es, die zum jeweiligen Einzelfall vorliegenden Informationen zusammenzuführen und auszutauschen, um die Prognoseunsicherheiten zu minimieren.

Zudem besteht großes Interesse an einer objektiven Evaluation sowohl der getroffenen Prognosen als auch der eingesetzten Behandlungsinstrumente, um die Handlungssicherheit in der Zukunft zu steigern.

6. Jugendstrafe ist letztes Mittel

Die Verhängung einer Jugendstrafe setzt nach § 17 JGG voraus, dass das Gericht auf eine Straftat mit anderen Mitteln nicht ausreichend reagieren kann. Diese Entscheidung des Gesetzgebers hat Gewicht angesichts der Unsicherheit, ob Jugendstrafen geeignet sind, das Verhalten eines Straftäters nachhaltig positiv zu beeinflussen.

Der Jugendstrafvollzug zielt zwar darauf ab, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dazu wird eine Vielzahl von Beschäftigungs-, Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen vorgehalten und angewandt.

Freiheitsentzug birgt jedoch auch stets die Gefahr, die Betroffenen aus der Gesellschaft zu isolieren und ihre Integrationsfähigkeit zu beeinträchtigen. Daher sollte die Freiheitsentziehung so kurz wie möglich und so lang wie nötig gehalten werden.

7. Vorzeitige Haftentlassungen sorgen für Hilfe und Kontrolle nach der Haftzeit

Die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung bietet der Bewährungshilfe die Möglichkeit, die Jugendlichen und Heranwachsenden nach der Entlassung zu unterstützen und zu kontrollieren. Ein solcher schrittweiser Übergang aus der Haft in die Freiheit erhöht die Chancen einer Legalbewährung. Regelmäßig ist er darum einer Verbüßung der Endstrafe vorzuziehen.

Der weite durch den Gesetzgeber gegebene Rahmen für die vorzeitige Entlassung bietet die Gewähr dafür, einen in Hinblick auf den jeweiligen Vollzugsverlauf günstigen Entlassungszeitpunkt zu wählen.

Bei der Gewährung von Lockerungen müssen das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit berücksichtigt und die Missbrauchsgefahr begrenzt werden. Die vorzunehmenden Prognosen werden wesentlich von der Kenntnis der vielfältigen Möglichkeiten der Jugendhilfe und der Bewährungshilfe zur Unterstützung einer möglichst frühzeitigen Wiedereingliederung beeinflusst. Darum ist ein intensiver Informationsaustausch von entscheidender Bedeutung.

II. Kooperationsvereinbarung

1. Aufnahme in der Untersuchungshaft / Sicherungshaft

Die Aufnahme in Untersuchungshaft/ Sicherungshaft erfolgt in der Regel überraschend und ist besonders belastend für junge Menschen.

Die Kooperationspartner verfügen zu diesem Zeitpunkt über unterschiedliche Informationen über die psychosoziale Situation der jungen Menschen. In der Praxis kommt es auch vor, dass die Tatsache einer Inhaftierung den Sozialen Diensten der Justiz (SDdJ) erst sehr viel später bekannt wird. Deshalb werden die folgenden Ziele vereinbart.

1.1. Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn alle Kooperationspartner über die Aufnahme in der Untersuchungshaft/ Sicherungshaft schnell informiert worden sind und sie sich über ein Angebot aufeinander abgestimmter Hilfen ausgetauscht haben.

1.2. Leitlinien

- Die Teilanstalt Jugendvollzug teilt der zuständigen Mitarbeiterin / dem zuständigen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe (JGH) bzw. bei aktuellen Bewährungsaufsichten auch den SDdJ umgehend - mindestens aber innerhalb von vier Tagen - die Aufnahme mit.
- Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JGH bzw. der SDdJ nicht erreichbar, informiert die Teilanstalt Jugendvollzug die zuständigen Geschäftsstellen der Kooperationspartner.
- Nach Eingang der Mitteilung über die Aufnahme erfolgt umgehend eine Rückmeldung der JGH an die Teilanstalt Jugendvollzug, mindestens jedoch innerhalb von vier Tagen.
- Nach einer Mitteilung über die Aufnahme durch die Teilanstalt Jugendvollzug erfolgt umgehend, mindestens jedoch innerhalb von vier Tagen, eine Rückmeldung durch die SDdJ, wenn eine aktuelle Bewährungsaufsicht besteht.
- Die aktuellen Telefon-, E-Mail- und Dienstzeitenlisten werden jährlich und bei Veränderungen gegenseitig zur Verfügung gestellt.

2. Haftprüfung

Eine Haftprüfung bietet die Möglichkeit, die Untersuchungshaft/ Sicherungshaft zu beenden. Die betroffenen jungen Menschen verbinden mit einer Haftprüfung die Hoffnung auf eine Entlassung aus der Haft.

Für die Kooperationspartner bietet sich die Chance, die im Einzelfall vorliegenden Informationen zusammenzuführen und ein geeignetes Hilfeangebot abzustimmen, um es dem Gericht, der Staatsanwaltschaft sowie der Verteidigung zu unterbreiten.

2.1. Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn alle Kooperationspartner über den Haftprüfungstermin informiert sind und Möglichkeiten zur Vermeidung weiterer Haft gemeinsam abgeklärt wurden.

2.2. Leitlinien

- Die Kooperationspartner informieren sich umgehend über anstehende Haftprüfungstermine.
- Es erfolgt eine Absprache über die Teilnahme an Haftprüfungsterminen und ein Informationsaustausch über Möglichkeiten der Haftvermeidung.
- Die JGH nimmt an den Haftprüfungsterminen regelmäßig teil.
- Die SDdJ nehmen an Anhörungsterminen teil, wenn es sich um Sicherungshaft handelt.

3. Hauptverhandlung

Eine Hauptverhandlung bedeutet für junge Menschen eine entscheidende Weichenstellung für ihr weiteres Leben.

Den Kooperationspartnern bietet die Hauptverhandlung die Möglichkeit, durch fachliche Stellungnahmen psychosoziale und erzieherische Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen und sich für Alternativen zur Haft einzusetzen. Der Gefahr, dass junge Menschen durch Freiheitsentziehung isoliert und ihre Integrationsfähigkeit beeinträchtigt wird, soll so begegnet werden.

3.1. Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn alle Kooperationspartner über den Hauptverhandlungstermin informiert sind und fachliche Stellungnahmen und Möglichkeiten zur Haftvermeidung erörtert haben.

3.2. Leitlinien

- Die JGH klärt mindestens eine Woche vor der kommenden Hauptverhandlung ab, wer neben ihr an der Hauptverhandlung teilnimmt.
- Sie informiert sich bei den Kooperationspartnern über Beobachtungen, Erkenntnissen, Einschätzungen, Ideen und Planungen.

4. Aufnahme in der Strafhaft

Die Strafhaft stellt für junge Menschen einen Lebensabschnitt mit besonderen Schwierigkeiten dar, der durch Fremdbestimmung und hohe Anpassungsanforderungen geprägt ist. Sie möchten in der Regel möglichst schnell die Haftzeit beenden und wieder in Freiheit leben.

Die Kooperationspartner nutzen diesen Zeitraum, um sich intensiv auszutauschen und von Beginn an einen schrittweisen Übergang aus der Haft heraus in die Freiheit vorzubereiten. Eine frühest mögliche Wiedereingliederung wird angestrebt.

4.1. Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn die Kooperationspartner über den Termin der Vollzugskonferenz informiert sind und an der Planung mitgewirkt haben.

4.2. Leitlinien

- Die Teilanstalt Jugendvollzug führt in der Regel innerhalb von sechs Wochen eine Vollzugsplanung durch. Die notwendigen Unterlagen gemäß § 31 StVollstrO müssen dazu vorliegen.
- Zur Vorbereitung auf die Vollzugskonferenz nimmt die Teilanstalt Jugendvollzug Kontakt zu den Kooperationspartnern auf, um Fragen im Einzelfall abzuklären. Sie holt Informationen zu Entwicklungs-, Leistungs- und Verhaltens-

aspekten ein, fragt nach dem Beginn der Delinquenz, ob eine Suchtproblematik vorliegt und informiert sich über bereits erstellte Gutachten.

- Sie informiert die Kooperationspartner rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, über den Termin der Vollzugsplankonferenz.
- Die Kooperationspartner geben Rückmeldung über ihre Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz und Auskunft über die erwünschten Informationen, soweit der junge Mensch dazu seine Einwilligung erteilt hat.
- Bei Vorlage einer Einverständniserklärung des Insassen wird der JGH-Bericht der Teilanstalt Jugendvollzug zur Verfügung gestellt.
- Vorschläge für die Vollzugsplankonferenz werden besprochen.

5. Vollzugsplankonferenz

Die Vollzugsplanung bietet den jungen Menschen die Möglichkeit, sich aktiv an der Gestaltung der Haftzeit zu beteiligen.

Für die Kooperationspartner dokumentiert der Vollzugsplan ein umfassendes Bild von Entwicklung und Perspektiven und schafft so Planungssicherheit für die Haftzeit.

5.1 Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn alle Kooperationspartner die Möglichkeit bekommen haben, an der Vollzugsplankonferenz teilzunehmen, sich umfänglich einzubringen und ihnen ein Vollzugsplan zur Verfügung gestellt worden ist, der u.a. auch die Kontakte des jungen Menschen zu den Kooperationspartnern regelt.

5.2 Leitlinien

- Im Vollzugsplan werden detailliert die Vollzugsziele, die Vollzugsdaten und soweit bereits planbar der angestrebte Entlassungszeitpunkt festgeschrieben. Die Kontakte zur JGH und den SDdJ werden mit dem Insassen abgeklärt und festgelegt.
- Die Kooperationspartner erhalten die Vollzugspläne, soweit sie zuständig sind.
- Die JGH und die SDdJ nehmen nach fachlichem Ermessen an der Vollzugsplankonferenz teil.

6. Weiterer Haftverlauf

Bei jungen Menschen sind Veränderungen im Haftverlauf der Regelfall. Die Vollzugspläne bedürfen deshalb regelmäßig der Anpassung.

Die Kooperationspartner können diese Veränderungsbereitschaft begleiten und nutzen, um eine längerfristige soziale Unterstützung anzubieten und die jungen Menschen bei der konstruktiven Bewältigung ihre Entwicklungsaufgaben zu unterstützen.

6.1 Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn zwischen den Kooperationspartnern ein Informationsaustausch über den Haftverlauf erfolgt, die Vollzugsplanfortschreibungen allen Kooperationspartnern zur Verfügung stehen und die Kontakte zu den Insassen nach fachlichem Ermessen aufrechterhalten werden.

6.2. Leitlinien

- Die Vollzugspläne werden durch die Teilanstalt Jugendvollzug regelmäßig fortgeschrieben und den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.

- In den Vollzugsplanfortschreibungen werden die Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung und die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern konkretisiert.
- Die JGH und der SDdJ treffen gezielte Absprachen über die Weiterbetreuung der Insassen während der Haftzeit.
- Die JGH betreut die Insassen während der Haftzeit weiter und besucht sie in der Regel alle vier Monate.

7. Vollzugslockerungen

Über Vollzugslockerungen erhalten die jungen Menschen die Möglichkeit, sich zu erproben, Außenbeziehungen aufrecht zu erhalten und wichtige Angelegenheiten außerhalb der Teilanstalt Jugendvollzug selbständig zu regeln. Der schrittweise Übergang aus der Haft in die Freiheit erhöht die Chancen einer Legalbewährung. Dazu gehören auch Kontakte zu den Kooperationspartnern außerhalb der Teilanstalt Jugendvollzug, um eine frühzeitige Wiedereingliederung vorzubereiten.

7.1. Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn Insassen, die Vollzugslockerungen erhalten, die Kooperationspartner außerhalb der Teilanstalt Jugendvollzug aufsuchen, um Hilfsmöglichkeiten zur Wiedereingliederung erarbeiten zu können.

7.2. Leitlinien

- Die Teilanstalt Jugendvollzug wirkt darauf hin, dass Insassen, die Lockerungen bekommen können, die Möglichkeit erhalten, die JGH bzw. die SDdJ in deren Dienststellen zu besuchen.
- Die Kooperationspartner arbeiten in Einzelfällen zusammen.

8. Entlassungsvorbereitung

Die Phase der Entlassungsvorbereitung gibt den jungen Menschen die Chance, sich aktiv eine Entlassungsperspektive aufzubauen und sich auf die Zeit nach der Haft vorzubereiten.

Die Kooperationspartner streben eine intensive Zusammenarbeit an, um den durch den Gesetzgeber gegebenen weiten Rahmen für eine vorzeitige Entlassung zu nutzen, eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu unterstützen und einen möglichst günstigsten Entlassungszeitpunkt zu wählen.

8.1 Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn die Entlassung des jungen Menschen durch die Kooperationspartner rechtzeitig und in Abstimmung vorbereitet wurde.

8.2. Leitlinien

- Die Teilanstalt Jugendvollzug übernimmt die Koordination der Entlassungsvorbereitung.
- Die JGH prüft rechtzeitig den Bedarf an Leistungen der Jugendhilfe.
- Es erfolgt eine Abstimmung der Kooperationspartner über die zu treffenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.
- Die JGH wird unmittelbar tätig, wenn Jugendhilfemaßnahmen als erforderlich angesehen werden.
- Bei einer angestrebten vorzeitigen Entlassung (3-4 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt) werden die SDdJ im Rahmen von Amtshilfe tätig.

9. Sekundärverfahren

Durch Sekundärverfahren kann sich der Haftverlauf deutlich verändern und verlängern. Für die jungen Menschen bedeutet dies eine erhebliche Verunsicherung und Belastung.

Auch für die Kooperationspartner können sich durch Sekundärverfahren erhebliche Veränderungen ergeben, die die bisherigen Planungen infrage stellen.

9.1 Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn alle Kooperationspartner über Sekundärverfahren informiert sind und ein Austausch zur diesbezüglichen Hauptverhandlung stattgefunden hat.

9.2. Leitlinien

- Die JGH ist für Sekundärverfahren verantwortlich.
- Werden Termine für Sekundärverfahren bekannt, erfolgt eine gegenseitige Information der Kooperationspartner, soweit sie zuständig sind.
- Es erfolgt eine Absprache der Kooperationspartner über die Teilnahme an der Hauptverhandlung.
- Die JGH besucht die Insassen vor Hauptverhandlungsterminen in Sekundärverfahren.
- Der Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug nimmt auf Anfrage des Gerichts und im Einzelfall an den Hauptverhandlungen im Sekundärverfahren teil.
- In besonderen Einzelfällen nimmt der SDdJ an der Hauptverhandlung im Sekundärverfahren teil.

III. Controlling

Ausgehend vom gemeinsamen Grundverständnis und den Inhalten der Kooperationsvereinbarung kommen die Mitglieder der Projektgruppe überein, dass die Erreichung der in der Vereinbarung getroffenen Kooperationsziele grundsätzlich zu überprüfen ist.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass eine quantitative Erhebung aufgrund der bei den Kooperationspartnern unterschiedlich bzw. in Teilbereichen gar nicht erhobenen Zahlen nur begrenzt möglich ist. Daher soll vor allem der qualitative Austausch über problematische Einzelfälle zwischen den Kooperationspartnern aufrechterhalten und ggf. intensiviert werden. Ziel von Erhebungen und des Austausches ist es nicht, mögliches Fehlverhalten einzelner Personen festzustellen, sondern losgelöst von den handelnden Personen aus möglichen Fehlern für die Zukunft zu lernen.

Zu einem ersten Austausch zwischen den Kooperationspartnern wird die senatorische Behörde für Justiz und Verfassung sechs Monate nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung einladen.

Im weiteren Verlauf sollen neben dem permanenten, anlassbezogenem Austausch jährliche Treffen jeweils im Dezember dem allgemeinen Austausch und der Erörterung problematischer Einzelfälle zur Identifizierung etwaiger struktureller Probleme dienen. Zu diesen Treffen laden die Kooperationspartner rotierend in der Reihenfolge Jugendgerichtshilfe Bremen, Jugendgerichtshilfe Bremerhaven, Jugendstrafvollzug, Soziale Dienste der Justiz und Senator für Justiz und Verfassung mit einer Frist von sechs Wochen ein. Zur Vorbereitung der Treffen übersenden die Kooperationspartner bis spätestens zwei Wochen vor dem Treffen die bis dahin erhobenen Zahlen und benennen die zu erörternden Einzelfälle.

Hinsichtlich der einzelnen Kooperationsziele wird folgendes Controlling vereinbart:

Ziel 1.1. (Aufnahme in der Untersuchungshaft / Sicherungshaft)

Aus der Sicht aller Beteiligten ist in diesem Bereich kein Controlling erforderlich, da der Informationsaustausch zwischen den Beteiligten hervorragend funktioniert.

Ziel 2.1. (Haftprüfung)

Auch hier findet ein regelmäßiger Austausch der Informationen statt.

Es bietet sich dennoch an, dass jeder Kooperationspartner ab 01.01.2010 für zunächst sechs Monate durch eine Negativkontrolle für seinen Bereich feststellt, ob es Probleme bei der Mitteilung von Haftprüfungsterminen gegeben hat.

Ziel 3.1. (Hauptverhandlung)

Die SDdJ werden im Rahmen einer Negativkontrolle nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Mitteilungen über Hauptverhandlungstermine in ihrer monatlichen Teamsprecherkonferenz zusammentragen und zur Auswertung zur Verfügung stellen.

Ziele 4.1. und 5.1. (Aufnahme in der Strafhaft und Vollzugsplankonferenz)

Die JVA erfasst die Anzahl der Planungen in einem Jahr getrennt nach der Zuständigkeit von Bremerhaven und Bremen. Hierbei wird aufgeführt in wie vielen Fällen die 14tägige Einladungsfrist eingehalten wurde, in wie vielen Fällen eine Antwort erfolgte und an wie vielen Planungen eine Teilnahme der Kooperationspartner zugesagt wurde.

Ziel 6.1. (Weiterer Haftverlauf)

Aus der Sicht aller Beteiligten ist in diesem Bereich kein Controlling erforderlich, da der Informationsaustausch zwischen den Beteiligten problemlos funktioniert.

Ziel 7.1. (Vollzugslockerungen)

Die SDdJ werden Negativkontrollen durchführen und entsprechende Rückmeldungen geben.

Ziel 8.1. (Entlassungsvorbereitung)

Die JVA und die SDdJ werden die Fälle erheben, in denen die EVB nicht richtig funktioniert hat. Nach den Erhebungen des Jugendvollzuges werden im Jahresdurchschnitt derzeit etwas mehr als 70% der Insassen vorzeitig entlassen. Die SDdJ werden bei ihrer Beobachtung der Fälle einen Schwerpunkt auf die Erstverbüßer legen.

Ziel 9.1. (Sekundärverfahren)

Mit den Jugendrichter/innen ist vereinbart worden Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und Soziale Dienste der Justiz Bewährungshilfe parallel über Sekundärverfahren zu unterrichten.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist es möglich, dass JGH und Bewährungshilfe in Austausch treten und geeignete einzelfallbezogene Absprachen zur Ausgestaltung des Verfahrens treffen können.

Die beteiligten Kooperationspartner führen eine Negativkontrolle durch, deren Ergebnisse in die turnusmäßigen Gespräche zur Durchführung eines qualitativen Controllings einbezogen werden. Zwischenzeitlich werden Mängel und Probleme die eine Erreichung des Kooperationsziels erschweren, unter Nutzung der üblichen Kommunikationswege, ausgetauscht.

IV. Ressourcenbedarfe

Die Kooperationspartner haben zur Umsetzung der in der Vereinbarung festgelegten Standards folgende zusätzliche Ressourcenbedarfe ermittelt:

1. Jugendgerichtshilfe Bremen

Um eine regelmäßige Teilnahme und eine qualifizierte Rückmeldung in allen Fällen sowie alle aus der Vollzugs- bzw. Entlassungsplanung resultierenden Arbeitsschritte gewährleisten zu können, sind ausgehend vom bisherigen durchschnittlichen Fallaufkommen sowie auf der Grundlage von zusätzlichen Abfragen und Expertenschätzungen und gemittelt für einen Jahreszeitraum, im Bereich der JGH zusätzliche Personalressourcen in Höhe von 0,25 BV erforderlich.

2. Jugendgerichtshilfe Bremerhaven

Ausgehend von einem Gespräch pro Bezirk je Woche mit einer gesamt Zeit von ca. fünf Stunden ist zur Erfüllung aller Ablaufverpflichtungen von einer zusätzlichen wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 20 Stunden auszugehen.

3. Teilanstalt Jugendvollzug

Der Jugendvollzug kann die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit dem vorhandenen Personalbestand leisten.

4. Soziale Dienste der Justiz

Zur Erfüllung der Ziele und Leitlinien erscheint eine Reduzierung der durchschnittlichen Fall/Klienten-Belastung geboten. Diese lässt sich durch eine Mindestaufstockung des Personalbestandes um eine Stelle verwirklichen, womit die aktuelle Durchschnittsbelastung zwar auch nur auf ca. 96 KlientInnen sinken würde, jedoch die sichtbare Personalerhöhung den individuellen Umgang mit der Gesamtbelastung positiv beeinflussen würde.

V. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Bremen, den _____
Für die Jugendgerichtshilfe Bremen

Bremen, den _____
Für die Jugendgerichtshilfe Bremerhaven

Bremen, den _____
Für die Teilanstalt Jugendvollzug

Bremen, den _____
Für die Soziale Dienste der Justiz

Bremen, den _____
Senator für Justiz und Verfassung